**Belehrung über Rechte und Pflichten**

**des Verdächtigen**

Sie erhalten diese Belehrung, weil Sie ein Verdächtiger sind.

Als Verdächtiger haben Sie das Recht zu wissen, welche Rechte und Pflichten Sie haben.

Lesen Sie bitte diese Belehrung gründlich durch.

Sie sind verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der Sie den Erhalt dieser Belehrung bestätigen.

Neben den Informationen in der Belehrung finden Sie auch die Vorschriften, aus denen sie sich herleiten. Soweit nicht anders angegeben, sind es die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung (Gesetz vom 6. Juni 1997. - Strafprozessordnung, GBl. von 2024, Pos. 37 und 1222).

Ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren

**Als Verdächtige/r:**

1. **Haben Sie das Recht zu entscheiden, ob und welche Erklärungen Sie abgeben werden**

Sie können eine Erklärung abgeben, eine Erklärung verweigern oder die Beantwortung einzelner Fragen verweigern. Sie müssen nicht erklären, warum Sie die Beantwortung von Fragen oder die Abgabe von Erklärungen verweigern (Art. 175 § 1).

Während der Vernehmung können Sie beantragen, dass Ihnen gestattet wird, schriftliche Erklärungen abzugeben. Der Vernehmungsbeamte darf dies allerdings ablehnen, wenn er zwingende Gründe dafür hat (Art. 176 § 1 und 2).

Wenn Sie an den Verfahrenshandlungen teilnehmen, können Sie Erklärungen zu den Beweisen abgeben, auf die sie sich beziehen (Art. 175 § 2).

# Sie haben das Recht auf Rechtsbeistand

Als Verdächtiger müssen Sie das Strafverfahren nicht allein durchstehen. Sie können Unterstützung durch einen Anwalt - einen Strafverteidiger - in Anspruch nehmen.

Der Verteidiger kann Sie entweder während des gesamten Verfahrens oder bei einer bestimmten Verfahrenshandlung vertreten.

Wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden:

1. kann Ihr Verteidiger mit Ihnen allein in der Untersuchungshaft sprechen – ohne

dass andere Personen anwesend sind;

1. Sie können Ihren Strafverteidiger mittels Schriftverkehr kontaktieren.

Der Staatsanwalt oder eine von ihm benannte Person kann an Ihren Treffen mit Ihrem Strafverteidiger teilnehmen und Einsicht in Ihre Korrespondenz nehmen, jedoch nicht später als 14 Tage ab dem Tag der Untersuchungshaft (Art. 73).

Während der Ermittlungen oder Untersuchungen können Sie beantragen, dass Ihr Verteidiger an den Vernehmungen teilnimmt. Wenn Ihr Verteidiger jedoch nicht zur Vernehmung erscheint, kann der Vernehmungsbeamte die Vernehmung trotzdem durchführen (Art. 301).

Verteidiger Ihrer Wahl

Sie können selbst einen Verteidiger bestellen. In diesem Fall müssen Sie ihn selbst bezahlen. Sie können bis zu drei Verteidiger bestellen, die Sie im Laufe des Strafverfahrens vertreten (Art. 77).

Vom Gericht bestellter Verteidiger - Pflichtverteidiger

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Kosten für einen Verteidiger nicht aufbringen können (Sie sind nicht in der Lage, die Kosten für einen Verteidiger zu tragen, ohne dass der notwendige Lebensunterhalt für Sie und Ihre Familie darunter leidet), kann Ihnen das Gericht von Amts wegen einen Verteidiger für das gesamte Verfahren oder für die Vornahme einer bestimmten Verfahrenshandlung bestellen (Art. 78 § 1 und 1a).

**Denken Sie daran:** wenn Sie einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers stellen, fügen Sie immer Nachweise bei, die belegen, dass Sie nicht in der Lage sind, den Verteidiger selbst zu bezahlen.

Während des Vorverfahrens können Sie einen solchen Antrag bei der verfahrensführenden Behörde stellen, die ihn an das Gericht weiterleitet, oder direkt beim Gericht. Schreiben Sie immer, um welchen Fall es sich handelt.

Während des Gerichtsverfahrens können Sie einen solchen Antrag innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt einer Abschrift der Anklageschrift stellen. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten oder keine Nachweise beifügen, kann Ihr Antrag erst nach dem Termin der Verhandlung oder Sitzung geprüft werden (Art. 338b § 1 und 2).

Wenn Sie erst nach dem ersten Verhandlungstermin feststellen, dass Sie einen Pflichtverteidiger benötigen – beantragen Sie ihn so rechtzeitig, dass das Gericht Ihren Antrag vor dem nächsten Verhandlungstermin oder der nächsten Sitzung prüfen kann (Art. 338b § 3).

Wenn Sie verurteilt werden oder das Verfahren bedingt eingestellt wird, können Ihnen die Kosten für den Pflichtverteidiger auferlegt werden (Art. 627 und Art. 629).

# Sie haben das Recht die Unterstützung eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen

Wenn Sie der polnischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, können Sie die Unterstützung eines Dolmetschers in Anspruch nehmen.

Sie oder Ihr Verteidiger können kostenlose Unterstützung durch einen Dolmetscher beantragen. Er oder sie hilft Ihnen bei der Kommunikation mit Ihrem Verteidiger in allen Phasen des Verfahrens, an dem Sie teilnehmen

(Art. 72 § 1 und 2).

Während des Verfahrens erhalten Sie Übersetzungen von Dokumenten und Beschlüssen, wie z.B.:

1. die Entscheidung zur Erhebung, Ergänzung und Änderung der Anklage;
2. die Anklageschrift;
3. Beschlüsse, die angefochten werden können;
4. Beschlüsse zur Beendigung des Verfahrens.

Die verfahrensführende Person darf Ihnen den übersetzten Beschluss, der das Verfahren beendet, nur dann vorlesen (verkünden), wenn Sie damit einverstanden sind und wenn er nicht angefochten werden kann (Art. 72 § 3)

# Sie haben das Recht, Informationen über den Inhalt der Anklage zu erhalten

Während des Vorverfahrens haben Sie das Recht zu erfahren, was Ihnen vorgeworfen wird:

1. wie die Vorwürfe lauten und ob sie im Laufe des Verfahrens ergänzt oder geändert werden;
2. welche Strafe Ihnen droht und auf der Grundlage welcher Rechtsvorschriften (Art. 313 § 1, Art. 314, Art. 325g § 2 und Art. 308).

Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins für die Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen haben Sie das Recht zu verlangen, dass der das Verfahren Führende Ihnen die Grundlagen der Anklage mündlich darlegt und Ihnen innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Begründung zukommen lässt (Art. 313 § 3).

# Sie haben das Recht, Beweisanträge zu stellen und an Ermittlungsverfahren teilzunehmen

Sie können beantragen, dass der das Verfahren Führende eine Handlung vornimmt, die zur Erbringung von Beweisen in der Sache führt, z.B. die Befragung eines Zeugen, die Beschaffung eines Dokuments oder die Zulassung eines Sachverständigengutachtens (Art. 315 § 1) - dies ist ein Beweisantrag.

Der das Verfahren Führende kann Ihren Beweisantrag ablehnen, wenn:

1. die Beweisaufnahme unzulässig ist;
2. der zu beweisende Umstand für den Ausgang des Verfahrens unerheblich ist oder wurde bereits entsprechend der Behauptung des Antragstellers nachgewiesen;
3. der Beweis für die Feststellung des betreffenden Umstandes nicht geeignet ist;
4. die Beweisaufnahme nicht möglich ist;
5. der Beweisantrag offensichtlich zum Zweck der Verfahrensverlängerung gestellt wird;
6. der Beweisantrag nach Ablauf der von der Verfahrensbehörde gesetzten Frist, von der die antragstellende Partei unterrichtet wurde, gestellt wurde (Art. 170§ 1).

Der das Verfahren Führende darf Ihnen und Ihrem Verteidiger die Teilnahme an einer Handlung nicht verweigern, wenn Sie diese beantragt haben (Art. 315 § 2).

Wenn Sie die Teilnahme an anderen Handlungen während der Ermittlungen oder Untersuchungen verlangen, kann der Staatsanwalt Ihnen diese Teilnahme verweigern. Dies kann in einem besonders begründeten Fall aufgrund des wichtigen Interesses des Verfahrens geschehen. Wenn Ihnen die Freiheit entzogen ist, kann der Staatsanwalt Ihnen die Teilnahme an einer Handlung verweigern, wenn Ihre Vorführung erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde (Art. 317).

Wenn eine Verfahrenshandlung in der Gerichtsverhandlung nicht wiederholt werden kann, können Sie und Ihr Verteidiger daran teilnehmen, es sei denn, dass durch die Verzögerung bei ihrer Durchführung Beweismittel verloren gehen oder verfälscht werden könnten (Art. 316 § 1).

Besteht die Befürchtung, dass irgendein Zeuge während der Gerichtsverhandlung nicht vernommen werden kann, können Sie beantragen, dass der Zeuge vom Gericht vernommen wird, oder bei der Staatsanwaltschaft beantragen, dass der Zeuge auf diese Weise vernommen wird (Art. 316 § 3).

Wurde ein Sachverständigengutachten als Beweismittel im Verfahren zugelassen, können Sie und Ihr Verteidiger das schriftliche Gutachten des Sachverständigen einsehen und an seiner Vernehmung teilnehmen (Art. 318).

# Sie haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte

Sie können jederzeit während einer Untersuchung oder Ermittlung - auch nach deren Abschluss - Einsicht in die Akte verlangen. Sie können auch Abschriften und Auszüge aus der Akte verlangen oder sie selbst anfertigen (z.B. Fotokopien). Der das Verfahren Führende kann Ihnen die Akteneinsicht unter Berufung auf ein wichtiges staatliches Interesse oder das Wohl des Verfahrens verweigern. Die Akte kann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Wenn der das Vorverfahren Führende vor der Anklageerhebung einen Antrag auf Untersuchungshaft oder auf Verlängerung der Untersuchungshaft gegen Sie gestellt hat, wird Ihnen und Ihrem Verteidiger Einsicht in den Teil der Akte gewährt, der die dem Antrag beigefügten Beweismittel enthält. Besteht die begründete Befürchtung, dass das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Zeugen oder einer ihm/ihr nahestehenden Person gefährdet ist, wird Ihnen die Aussage dieses Zeugen nicht zur Verfügung gestellt (Art. 156 § 5 und § 5a).

Nach der Verweisung des Falles an das Gericht haben Sie und Ihr Verteidiger uneingeschränkten Zugang zu den Akten und können Kopien und Abschriften der angeforderten Schriftstücke erhalten oder diese selbst anfertigen (z.B. Fotokopien). Wenn es technisch möglich ist, können die Informationen über die Verfahrensakte auch über ein IKT-System zur Verfügung gestellt werden (Art. 156 § 1).

# Sie haben das Recht, eine abschließende Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen zu verlangen

Vor Abschluss des Vorverfahrens können Sie eine abschließende Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen verlangen. Ihr Verteidiger kann an dieser Maßnahme teilnehmen (Art. 321 § 1 und 3).

Innerhalb von 3 Tagen nach der Einsichtnahme in die Vorverfahrensunterlagen

können Sie einen Antrag auf Ergänzung des Verfahrens stellen (Art. 321 § 5).

Vor der abschließenden Einsichtnahme in die Vorverfahrensunterlagen haben Sie das Recht, die Akte einzusehen, die auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann (Art. 321 § 1).

# Sie haben das Recht, eine Schlichtung zu beantragen

Sie können jederzeit beantragen, dass der Fall einem Schlichtungsverfahren unterzogen wird. Dabei soll unter anderem versucht werden, zwischen den Geschädigten und dem Angeklagten eine Einigung über die Art der Wiedergutmachung zu erzielen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig (Art. 23a § 1).

Das Schlichtungsverfahren wird von einem ernannten Schlichter geleitet, der das Schlichtungsverfahren vertraulich behandeln muss (Art. 178a).

Denken Sie daran, dass das Schlichtungsverfahren das Strafverfahren nicht beendet. Wenn Sie sich jedoch mit dem Geschädigten versöhnen, wird das Gericht dies bei der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigen (Art. 53 § 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1997. - Strafgesetzbuch, GBl. von 2024, Pos. 17 und 1228).

# Sie haben das Recht, die Höhe der Strafe zu vereinbaren

Wenn die untere Grenze der Freiheitsstrafe für die Ihnen vorgeworfene Straftat weniger als drei Jahre beträgt, können Sie sich im Laufe des Vorverfahrens mit dem Staatsanwalt über die (Höhe der) Strafe einigen, z.B. über die Dauer der Freiheitsstrafe oder anderen Maßnahmen (z.B. die Dauer des Fahrverbots), bevor die Anklageschrift eingereicht wird. In solch einem Fall steht Ihnen das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte zu. Es werden dann keine weiteren Handlungen vorgenommen, und der Staatsanwalt stellt, anstatt einer Anklageerhebung, einen Antrag auf Erlass eines Urteils an das Gericht (Art. 335 § 1 und 3). Der Staatsanwalt kann einen solchen Antrag auch der Anklageschrift beifügen (Art. 335 § 2). Dem Antrag kann das Gericht stattgeben, wenn der Geschädigte keinen Einspruch dagegen erhebt (Art. 343 § 2).

Im Verlauf des Gerichtsverfahrens können Sie, bevor Ihnen der Verhandlungstermin zugestellt wird, bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren bedroht sind, einen Antrag auf Verurteilung ohne Beweisaufnahme stellen (Art. 338a). Das Gericht kann Ihrem Antrag nur dann stattgeben, wenn der Staatsanwalt und der Geschädigte keinen Einspruch dagegen erheben (Art. 343a § 2).

Im Laufe eines Gerichtsverfahrens können Sie, wenn die Ihnen vorgeworfene Straftat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren bedroht ist, eine Verurteilung auch in der Verhandlung beantragen, allerdings nur bis zum Abschluss der ersten Vernehmung aller Angeklagten. Das Gericht kann diesem nur dann stattgeben, wenn der Staatsanwalt dem zustimmt und der Geschädigte keinen Einspruch dagegen erhebt. Wenn Sie einen Verteidiger brauchen und keinen Verteidiger Ihrer Wahl haben, kann das Gericht auf Ihren Antrag hin von Amts wegen einen Verteidiger bestellen (Art. 387).

Denken Sie daran: wenn Sie sich über das Strafmaß und den Umfang anderer Maßnahmen geeinigt haben und das Gericht die von Ihnen gewünschte Strafe verhängt hat, können Sie später in einem Berufungsverfahren dem Gericht keinen Fehler bei der Tatsachenfeststellung und keine grobe Unverhältnismäßigkeit der Strafe, der strafrechtlichen Maßnahme, der Entschädigung oder der rechtswidrigen Anwendung oder Nichtanwendung einer Maßregel, der Verwirkung oder einer anderen Maßnahme, die mit dem Inhalt der getroffenen Vereinbarung zusammenhängt, vorwerfen (Art. 447 § 5).

# Teilnahme an einem Schnellverfahren

Die gegen Sie erhobenen Vorwürfe können vom Gericht im Schnellverfahren verhandelt werden. Dies ist ein besonderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren, das es Ihnen in bestimmten Fällen ermöglicht, per Videokonferenz an der Verhandlung vor dem Gericht teilzunehmen. Die Polizei stellt Ihnen dann eine Kopie des Antrags auf Prüfung des Falles zu und übergibt Ihnen Kopien der dem Gericht vorgelegten Beweisunterlagen (Art. 517b § 2a und Art. 517e § 1a), und Sie werden nicht vor Gericht vorgeführt.

Wenn Sie per Videokonferenz an der Verhandlung teilnehmen, dann:

1. am Ort Ihrer Anwesenheit nimmt Ihr Verteidiger, sofern er bestellt ist, und ein Dolmetscher an den Handlungen teil. Der Dolmetscher wird anwesend sein, wenn Sie nicht die polnische Sprache beherrschen oder wenn Sie gehörlos sind oder nicht sprechen und eine schriftliche Verständigung nicht ausreicht, sowie wenn ein in einer Fremdsprache abgefasstes Schreiben ins Polnische oder in eine Fremdsprache übersetzt werden muss, ein in polnischer Sprache abgefasstes Schreiben oder wenn man sich mit dem Inhalt einer Beweisaufnahme vertraut machen muss (Art. 517b § 2c und 2d);
2. die Anträge und Erklärungen sowie die Verfahrenshandlungen dürfen Sie nur mündlich zu Protokoll geben. Sie werden vom Gericht über den Inhalt aller Schriftsätze informiert, die seit der Übermittlung des Antrags auf Prüfung des Falles an das Gericht zu den Akten eingegangen sind. Auf Ihren Wunsch hin verliest das Gericht den Inhalt der Schriftsätze. Schriftsätze, die dem Gericht nicht übermittelt werden konnten, können in der Verhandlung verlesen werden (Art. 517ea § 1 und 2).

In einem Schnellverfahren können Sie innerhalb von 3 Tagen nach der Verkündung des Urteils oder seiner Zustellung (wenn das Gesetz die Zustellung vorsieht) schriftlich einen Antrag auf Erstellung und Zustellung einer schriftlichen Urteilsbegründung stellen. Sie können den Antrag auch mündlich zu Protokoll der Verhandlung oder Sitzung stellen (Art. 517h § 1).

Ab dem Datum der Zustellung des mit Begründung versehenen Urteils haben Sie 7 Tage Zeit, um eventuell eine Berufung einzulegen (Art. 517h § 3).

**Als Verdächtiger** sind Sie zwar nicht verpflichtet, Ihre Unschuld zu beweisen oder Beweise gegen sich selbst vorzulegen (Art. 74 § 1), aber:

# Sie sind verpflichtet, sich folgenden Untersuchungen zu unterziehen:

1. Körperuntersuchungen und Untersuchungen, die nicht mit einer Verletzung der Unversehrtheit des Körpers verbunden sind, Abnahme von Fingerabdrücken, Fotografieren und Vorführung vor anderen Personen (Art. 74 § 2, Punkt 1);
2. psychologische und psychiatrische Untersuchungen und Untersuchungen, die mit Eingriffen am Körper verbunden sind, mit Ausnahme von chirurgischen Eingriffen, sofern diese die nicht gesundheitsgefährdend sind, wenn die Durchführung dieser Untersuchungen (insbesondere die Entnahme von Blut, Haaren oder Körpersekreten, z.B. Speichel) erforderlich ist; die Untersuchungen sollten von einem dazu befugten Mitarbeiter des Gesundheitswesens durchgeführt werden (Art. 74 § 2, Pkt. 2);
3. die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs durch einen Polizeibeamten oder eine andere befugte Person, sofern dies erforderlich ist und nicht gesundheitsgefährdend ist (Art. 74 § 2 Pkt. 3).

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können Sie in Gewahrsam genommen und zwangsweise vorgeführt werden, und es können im erforderlichen Umfang körperliche Gewalt oder technische Mittel zur Überwältigung gegen Sie eingesetzt werden (Art. 74 § 3a).

# Sie sind verpflichtet auf Vorladungen zu erscheinen, über Ihren Aufenthaltsort zu informieren und die Zustellungsadressen anzugeben.

Sie müssen auf jede Vorladung der das Verfahren Führenden erscheinen

und diesen über jede Änderung Ihrer Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) informieren. Wenn Sie Ihren Wohnsitz für mehr als 7 Tage wechseln, auch weil Ihnen in einem anderen Fall die Freiheit entzogen wurde, müssen Sie die Behörde, die Ihr Verfahren führt, informieren. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können Sie festgenommen und zwangsweise

vorgeführt werden (Art. 75 § 1 und 2).

Wenn Sie sich nicht im Inland oder in einem anderen Land der Europäischen Union aufhalten, müssen Sie einen Empfangsberechtigten (Person oder Institution) für die Zustellung im Inland oder in einem anderen Land der Europäischen Union benennen (Art. 138).

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Aufenthaltsort, auch aufgrund einer Freiheitsstrafe in einem anderen Fall, oder Ihre Postfachadresse ändern, müssen Sie eine neue Adresse angeben (Art. 139).

Wenn Sie dem das Verfahren Führenden die Zustellungsadresse, die Änderung Ihres Wohnsitzes, Ihres Aufenthalts oder Ihrer Postfachanschrift nicht mitteilen, gelten die an Ihre derzeitige Anschrift gerichteten Schreiben als zugestellt.

Kann das Schreiben nicht persönlich übergeben, einem erwachsenen Haushaltsmitglied ausgehändigt oder in den Briefkasten eingeworfen werden, wird das Schreiben:

1. bei der nächstgelegenen Postfiliale des entsprechenden Betreibers hinterlegt - bei Briefen, die mit der Post verschickt werden;
2. bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder bei der zuständigen örtlichen

Behörde hinterlegt - wenn das Schreiben auf anderem Wege verschickt wird.

Der Zusteller bringt eine Information über das hinterlegte Schreiben in Ihrem Briefkasten, an Ihrer Wohnungstür oder an einer anderen gut sichtbaren Stelle an. Von diesem Zeitpunkt an haben Sie 7 Tage Zeit, das Schreiben abzuholen. Wenn Sie das nicht tun, wird der Zusteller Sie erneut benachrichtigen. Wenn Sie das Schreiben nicht abholen, wird es als zugestellt betrachtet (Art. 133 § 2).

# Sie sind verpflichtet, Ihre Abwesenheit während der Vernehmung zu entschuldigen

Wenn Sie vorgeladen wurden und aus Krankheitsgründen nicht erscheinen können, müssen Sie Ihre Abwesenheit entschuldigen. Dazu müssen Sie den Gerichtsarzt aufsuchen, denn nur er kann eine Bescheinigung ausstellen, die als Entschuldigung gilt. Jede andere Bescheinigung oder Krankschreibung wird nicht als Entschuldigung anerkannt (Art. 117 § 2a).

In anderen Situationen kann die Handlung nicht in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden, wenn Sie Ihre Abwesenheit ordnungsgemäß begründen und verlangen, dass die Handlung nicht ohne Sie durchgeführt wird (Art. 117 § 2).

Wenn Sie polnischer Staatsbürger sind und sich im Ausland befinden, können Sie mit Ihrem Einverständnis von einem Konsul befragt werden (Art. 26 Abs. 1 Pkt. 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015. - Konsulargesetz, GBl. von 2023, Pos. 1329).

In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Erscheinen und die damit verbundenen Folgen nicht.

# Sie müssen wissen, dass:

**Gerichtspsychiatrisches Gutachten**

Der Staatsanwalt oder das Gericht kann eine Untersuchung Ihres psychischen Zustands anordnen.

Der Staatsanwalt oder das Gericht kann zwei Psychiater beauftragen, Sie zu untersuchen und zu beurteilen, was sie von Ihrem Geisteszustand halten. Die von dem Staatsanwalt bestellten Ärzte sind Sachverständige. Sie können bei dem Staatsanwalt beantragen, dass auch andere Ärzte sich zu Ihrem geistigen Zustand äußern dürfen. Zusätzlich zu den Psychiatern kann der Staatsanwalt einen Sexualwissenschaftler als Sachverständigen hinzuziehen, wenn die Bewertung Ihres Verhaltens mit bestimmten sexuellen Problemen zusammenhängt (Art. 202 § 1-3).

Der Staatsanwalt oder das Gericht kann auch eine Untersuchung durch einen Psychologen anordnen. Er kann auch Ärzte, z.B. einen Psychiater, damit beauftragen, zu beurteilen, ob Ihr Geisteszustand überhaupt untersucht werden sollte (Art. 215).

Die Sachverständigen dürfen nicht miteinander verheiratet sein oder in einer anderen Beziehung stehen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an ihrer Unabhängigkeit geben könnte (Art. 202 § 4).

Das Gutachten der Sachverständigen sollte Aussagen sowohl über Ihre Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat als auch über Ihren gegenwärtigen geistigen Gesundheitszustand enthalten, insbesondere darüber, ob dieser Zustand es Ihnen erlaubt, am Verfahren teilzunehmen und Ihre Verteidigung in unabhängiger und angemessener Weise zu führen, sowie bei Bedarf Aussagen zu den in Artikel 93b des Strafgesetzbuchs aufgeführten Umständen zu formulieren (Art. 202 § 5).

# Ermittlung der Lebensverhältnisse

Wenn es erforderlich ist, und insbesondere wenn es notwendig ist, Daten über Ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse und Ihre derzeitige Lebensweise zu ermitteln, kann das Gericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt beantragen, dass der Bewährungshelfer oder eine andere nach gesonderten Vorschriften befugte Stelle, in besonders begründeten Fällen die Polizei, eine Ermittlung Ihrer Lebensverhältnisse durchführt.

Die Durchführung einer Ermittlung der Lebensverhältnisse ist obligatorisch:

1. in Fällen von Verbrechen;
2. wenn Sie zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren;
3. wenn Sie zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren und Ihnen ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben zur Last gelegt wird.

Wenn Sie keinen ständigen Wohnsitz im Land haben, kann eine Ermittlung

der Lebensverhältnisse nicht durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Ermittlung der Lebensverhältnisse sollte insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Daten der die Ermittlung durchführenden Person;
2. Ihren Vor- und Nachnamen;
3. eine kurze und bündige Beschreibung Ihres bisherigen Lebens und genaue Informationen

über Ihren Umfeld, einschließlich Familie, Schule oder berufliches Umfeld und darüber hinaus Informationen über Ihr Vermögen und Ihre Einkommensquellen;

1. Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand sowie zu einem eventuellen Missbrauch von Alkohol, Rauschmitteln, Ersatzstoffen oder psychotropen Substanzen;
2. eigene Beobachtungen und Schlussfolgerungen der die Ermittlung durchführenden Person, insbesondere zu Ihren persönlichen Eigenschaften und Umständen sowie zu Ihrer bisherigen Lebensweise.

Die Person, die die Ermittlung durchführt, darf nur auf Verlangen des Gerichts

und - im Vorverfahren - des Staatsanwalts Daten über die Personen weitergeben,

die im Rahmen der Ermittlung der Lebensverhältnisse Auskunft gegeben haben.

Personen, die im Rahmen einer Ermittlung der Lebensverhältnisse Angaben gemacht haben, können bei Bedarf als Zeugen vernommen werden.

Die Polizei ist verpflichtet, der Person, die die Ermittlung durchführt, bei der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Lebensverhältnisse zu gewähren, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Eine Person, die mit der Durchführung einer Ermittlung der Lebensverhältnisse bestellt worden ist, kann von der Ausübung dieser Tätigkeit ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet das Gericht und im Vorverfahren der Staatsanwalt; in solch einem Fall gelten die Bestimmungen über den Ausschluss eines Richters entsprechend (Art. 214).

# Vorbeugende Maßnahmen

In polnischen Strafverfahren können verschiedene Maßnahmen angewandt werden, um eine Beeinträchtigung des Strafverfahrens zu verhindern (vorbeugende Maßnahmen).

Wir haben eine vorbeugende Maßnahme mit Isolationscharakter – die Untersuchungshaft, die immer vom Gericht verhängt wird.

Die Untersuchungshaft wird nicht angewandt, wenn andere vorbeugende Maßnahmen ausreichen, wie z.B. die polizeiliche Überwachung, die eine freiheitsentziehende Maßnahme ist (Art. 257 § 1).

Das Gericht kann die Untersuchungshaft in eine Kaution umwandeln, wenn diese innerhalb einer bestimmten Frist gezahlt wird. Es kann beim Gericht beantragt werden, diese Frist zu verlängern (Art. 257 § 2).

Das Gericht kann keine Untersuchungshaft verhängen, wenn:

1. sie eine Gefahr für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit darstellen würde;
2. sie außergewöhnlich schwerwiegende Folgen für Sie oder Ihre nächsten

Angehörigen hätte.

Das Gericht verhängt keine Untersuchungshaft, wenn:

1. Sie zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung oder zu einer milderen Strafe verurteilt werden würden;
2. die Ihnen zur Last gelegte Straftat mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bedroht ist.

In diesen Fällen kann das Gericht jedoch Untersuchungshaft anordnen, wenn Sie sich verstecken, hartnäckig den Vorladungen nicht nachkommen oder das Verfahren auf andere Weise rechtswidrig behindern oder die Identität des Beschuldigten nicht festgestellt werden kann oder die Wahrscheinlichkeit, dass eine Maßregel in Form von Freiheitsentzug verhängt wird, hoch ist (Art. 259).

Anstelle der Untersuchungshaft kann das Gericht oder der Staatsanwalt anordnen:

1. eine Kaution, d.h. Sie als Beschuldigter oder eine andere Person müssen beispielsweise Geld auf ein bestimmtes Konto einzahlen, Sachen als Pfand hinterlegen oder eine Hypothek auf Ihr Haus bestellen (Art. 266);
2. eine Bürgschaft Ihres Arbeitgebers oder der Leitung der Schule oder Hochschule oder eines sonstigen Gremiums, d.h. diese Personen bürgen dafür, dass Sie als Beschuldigter zu jeder Vorladung erscheinen und das Verfahren nicht behindern (Art. 271);
3. eine persönliche Bürgschaft, d.h. eine wichtige und angesehene Person, z.B. ein Abgeordneter, Senator, Bürgermeister oder eine andere vertrauenswürdige Person, verspricht, dass Sie als Beschuldigter zu jeder Vorladung erscheinen und das Verfahren nicht behindern werden (Art. 272);
4. eine polizeiliche Überwachung, was bedeutet, dass Sie als Beschuldigter verschiedene Verpflichtungen haben, z.B. die Verpflichtung, zu einem bestimmten Termin auf der Polizeiwache oder im Polizeipräsidium zu erscheinen. Sie können auch ein Verbot erhalten, einen bestimmten Wohnort zu verlassen, eine Anordnung den Staatsanwalt oder die Polizei über Ihre beabsichtigte Reise und das Datum Ihrer Rückkehr zu benachrichtigen, ein Verbot mit dem Geschädigten oder anderen Personen in Kontakt zu treten, sich bestimmten Personen auf eine bestimmte Entfernung, z.B. 100 Meter, zu nähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, z.B. dort, wo sich der Geschädigte aufhält, sowie andere Einschränkungen Ihrer Freiheit, die für die Ausübung Ihrer Überwachung notwendig sind (Art. 275);
5. die Anordnung, die Wohnung zu verlassen, und das Verbot, sich dem Geschädigten auf eine bestimmte Entfernung zu nähern, wenn Ihnen eine Gewalttat gegen die Person, mit der Sie zusammen gewohnt haben, zur Last gelegt wird (Art. 275a);
6. Suspendierung von der Ausübung Ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit oder Anordnung, eine bestimmte Tätigkeit zu unterlassen. Dies könnte zum Beispiel die Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit (z.B. Herstellung von Gefahrstoffen) oder die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs betreffen. Manchmal müssen Sie das Führen eines bestimmten Fahrzeugtyps unterlassen oder können sich nicht um öffentliche Aufträge bewerben (Art. 276);
7. ein Verbot, sich dem Geschädigten auf eine bestimmte Entfernung zu nähern, mit ihm in Kontakt zu treten oder Inhalte zu veröffentlichen, die die rechtlich geschützten Interessen des Geschädigten verletzen,

auch über IT-Systeme oder Telekommunikationsnetze, wenn Ihnen eine

vorgeworfen wird, die Sie gegen ein Mitglied des medizinischen Personals, das medizinische Versorgungstätigkeiten durchgeführt hat, oder gegen eine Person, die das medizinische Personal zur Unterstützung bei der Ausübung dieser Tätigkeiten herbeigerufen hat, begangen haben; das bedeutet, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft diese Maßnahme anwenden kann, wenn Sie beispielsweise einen Rettungssanitäter tätlich angegriffen haben, als dieser versucht hat, Ihnen Hilfe zu leisten. Die gleiche Maßnahme kann ergriffen werden, wenn Sie der anhaltenden Belästigung, d.h. des Stalkings, aufgrund des Berufs des Geschädigten beschuldigt werden (Art. 276a);

1. Verbot der Ausreise aus Polen in Verbindung mit einem Verbot der Ausstellung eines Reisepasses oder eines anderen Dokuments, das Sie zum Grenzübertritt berechtigt, oder Verbot der Ausstellung eines solchen Dokuments (Art. 277).

# Verhandlung

Die Verhandlungen in Strafverfahren sind öffentlich, was bedeutet, dass die Zuschauer (Fremde oder Bekannte, die die Verhandlung beobachten) anwesend sein dürfen (Art. 355).

Das Gericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung:

1. eine Störung der öffentlichen Ruhe verursachen würde;
2. gegen die guten Sitten verstoßen würde;
3. Umstände offenbaren würde, die im wichtigen Interesse des Staates geheim gehalten werden sollten;
4. ein wichtiges privates Interesse verletzen würde.

Das Gericht kann die Öffentlichkeit auch ausschließen, wenn mindestens einer der Angeklagten jünger als 18 Jahre ist oder für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen, der jünger als 15 Jahre ist, sowie auf Antrag einer Person, die einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt hat.

Widerspricht der Staatsanwalt dem Ausschluss der Öffentlichkeit, so findet die Verhandlung öffentlich statt (Art. 360).

Das Gericht kann die Öffentlichkeit der Verhandlung ganz oder teilweise ausschließen, d.h. es werden keine Zuschauer zugelassen, aber Sie können zwei Erwachsene als Beobachter benennen. Je zwei Personen können auch von dem Staatsanwalt und anderen Verhandlungsteilnehmern benannt werden. Wenn es mehrere Staatsanwälte oder Angeklagte gibt, kann jeder von ihnen beantragen, dass jeweils eine Person im Gerichtssaal verbleibt.

Bei den Handlungen unter Beteiligung der Geschädigten, die während der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden, kann eine vom Geschädigten benannte Person anwesend sein.

Besteht die Gefahr, dass als „geheim“ oder „streng geheim“ eingestufte Informationen weitergegeben werden, ist die Teilnahme dieser Personen nicht möglich (Art. 361 § 2).

Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Vorsitzende die Anwesenheit einzelner Personen bei der Verhandlung gestatten (Art. 361).

Als Angeklagte/r haben Sie das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen. Der Vorsitzende oder das Gericht können Ihre Anwesenheit als obligatorisch festlegen (Art. 374 § 1).

**Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie weitere Informationen benötigen, können Sie jederzeit die das Verfahren führende Person fragen. Der das Verfahren Führende ist verpflichtet, Ihnen Ihre Rechte und Pflichten vollständig und verständlich zu erklären.**